

Richtlinie der Universität Freiburg zur Ausführung der Satzung zur Durchführung des Landesgraduierföderungsgesetzes (LGFG) vom 14.03.2024

Die vorliegende Richtlinie enthält Bestimmungen zur Ausführung der Satzung der Universität Freiburg zur Durchführung des LGFG vom 30.09.2009 (Durchführungssatzung). Aufgrund von § 10 Abs. 3 der LGFG-Durchführungssatzung hat die zentrale Vergabekommission der Universität Freiburg am 14.03.2024 folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 - Delegation von Zuständigkeiten

(1) Die zentrale Vergabekommission delegiert gemäß § 10 Abs. 4 Durchführungssatzung folgende Zuständigkeiten auf die Leitungsgremien von Organisationseinheiten der strukturierten Doktorandenförderung

1. die Abwicklung des gesamten Auswahlverfahrens (Ausschreibung und Bewerberauswahl);
2. die Abwicklung möglicher Folgeverfahren (Weiterbewilligung, Verlängerung und andere Anträge), die in der Durchführungssatzung der Universität Freiburg geregelt sind.

Die Aufgabe der Ausstellung von Bewilligungs- und Ablehnungsbescheiden verbleibt bei der Graduate Centre (GraCe). Die hierfür erforderlichen Unterlagen werden dem GraCe im Original rechtzeitig vorgelegt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Förderpraxis sind die im Landesgraduierföderungsgesetz, in der Durchführungssatzung sowie in der vorliegenden Richtlinie (in der jeweils geltenden Fassung) festgehaltenen Bestimmungen für die Wahrnehmung der delegierten Zuständigkeiten zu beachten.

(2) Die zentrale Vergabekommission hat beschlossen, ihre Zuständigkeit gemäß § 5 Abs.3 Landesgraduierföderungsgesetz in einfach gelagerten Fällen auf den Vorsitzenden zu übertragen.

§ 2 - Berichtspflicht

(1) Die zentrale Vergabekommission erstattet dem Rektorat jährlich Bericht.

(2) Die Berichtspflicht erstreckt sich auf die Höhe der verausgabten Mittel, den Anteil und die Verteilung der Anträge, der Bewilligungen sowie der Promotionsabschlüsse. Diese Angaben sind jeweils weiter zu differenzieren nach Fakultäten, Geschlecht und Nationalitäten.

(3) Die Leitungsgremien von Organisationseinheiten der Strukturierten Doktorandenförderung stellen der zentralen Vergabekommission die in Abs. 2 genannten Informationen für Ihren Zuständigkeitsbereich jährlich zur Verfügung.

§ 3 - Anträge

(1) Anträge nach § 1 Abs. 1 Durchführungssatzung sind an die ausschreibende Stelle der Universität Freiburg zu richten.

(2) Dem Erstantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformular
2. Beschreibung des Promotionsvorhabens (max. 12 Seiten), einschließlich der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen, der Vorarbeiten für das Vorhaben und eines Arbeits- und Zeitplans
3. Gutachten von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder einer anderen Person mit Promotionsbetreuungsrecht, wovon ein Gutachten von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer sein muss. Mindestens ein/eine Gutachter/Gutachterin muss Mitglied der Universität Freiburg sein. Die Gutachten sind vom Gutachter/der Gutachterin einzureichen oder in einem versiegelten Umschlag den Unterlagen beizulegen.
4. Lebenslauf
5. Annahmestätigung der Fakultät als Doktorand oder Doktorandin
6. Kopien folgender Nachweise
 - a. Hochschulprüfungen (Zwischenprüfungszeugnisse oder Bachelorzeugnis, jeweils in Kopie)
 - b. Hochschulabschlusszeugnis, das zur Promotion berechtigt (Masterzeugnis o.ä.).
 - c. ggf. über wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse des Bewerbers oder der Bewerberin innerhalb und außerhalb der Universität
 - d. ggf. Meldebescheinigung Familie
7. bei Bewilligung des Stipendiums: Erklärung zum Einkommen an Eides Statt

(3) Mit den regulären LGFG-Stipendien werden Promovierende gefördert, die sich in der Anfangsphase ihrer Dissertation befinden. Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Antragstellung sollten nicht mehr als 18 Monate liegen.

(4) Die Stipendien werden in der Regel für drei Jahre bewilligt. Vor Ablauf des ersten und des zweiten Jahres sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zwischenbericht über das Promotionsvorhaben, aus dem der Promotionsfortschritt ersichtlich ist
2. Gutachten des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin zu dem Zwischenbericht und zum zeitgerechten Promotionsfortschritt.

(5) Dem Verlängerungsantrag wegen besonderer Gründe gemäß § 6 Absatz 5 LGFG-Satzung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformular
2. Arbeitsbericht, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit ergeben sowie einen Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Promotionsvorhabens
3. Gutachten des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin zu dem Arbeitsbericht und die bisher erbrachten Leistungen des Stipendiaten/der Stipendiatin
4. bei Beantragung eines 4. Förderjahres wegen Elternschaft (sog. Kinderjahr) ist zusätzlich eine „Meldebescheinigung Familie“ einzureichen
5. bei Beantragung eines 4. Förderjahres wegen der Pflege eines/einer Angehörigen, sowie bei nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind geeignete Nachweise einzureichen
6. bei Bewilligung des Stipendiums: Erklärung zum Einkommen an Eides Statt

Das 4. Förderjahr wegen besonderer Gründe kann für höchstens zwölf Monate gewährt werden. Das Kinderjahr kann zwischen den Eltern aufgeteilt werden, wenn beide Stipendien nach dem LGFG oder nach vergleichbaren Vorschriften erhalten.

(6) Dem Antrag auf ein Abschlussstipendium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antragsformular
2. Beschreibung des Promotionsvorhabens (max. 12 Seiten), einschließlich der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen, der Vorarbeiten für das Vorhaben und eines Arbeits- und Zeitplanes
3. Gutachten von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder einer anderen Person mit Promotionsbetreuungsrecht, wovon ein Gutachten von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer sein muss. Mindestens ein/eine Gutachter/Gutachterin muss Mitglied der Universität Freiburg sein. Die Gutachten sind vom Gutachter/der Gutachterin einzureichen oder in einem versiegelten Umschlag den Unterlagen beizulegen.
4. Lebenslauf
5. Annahmestätigung der Fakultät als Doktorand/Doktorandin
6. Kopien folgender Nachweise
 - a. Hochschulprüfungen (Zwischenprüfungszeugnisse oder Bachelorzeugnis)
 - b. Hochschulabschlusszeugnis, das zur Promotion berechtigt (Masterzeugnis o.ä.).
 - c. ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen, Kenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin innerhalb und außerhalb der Universität
 - d. Bei Kinderzuschlag: Meldebescheinigung Familie
7. bei Bewilligung des Stipendiums: Erklärung zum Einkommen an Eides Statt

(7) Dem formlosen Antrag auf Unterbrechung des Stipendiums gemäß § 6 Absatz 7 LGFG-Satzung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des Förderbescheides der anderen Stelle
2. Beleg, dass das gleiche Arbeitsvorhaben gefördert wird
3. Beleg, dass es sich um vorbereitende Studien (z.B. Materialsammlung) handelt
4. Angaben zum Unterbrechungszeitraum
5. Stellungnahme des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin zu der geplanten Unterbrechung des Stipendiums, insbesondere zu den oben genannten Angaben und zum Beitrag des Studienaufenthaltes zum Abschluss der Dissertation.

(8) Die zentrale Vergabekommission kann vor einer Entscheidung über eine Förderung das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers/einer weiteren Hochschullehrerin oder einer anderen Person mit Promotionsbetreuungsrecht verlangen.

§ 4 - Schrifterfordernis

(1) Anträge sind schriftlich einzureichen.

(2) Entscheidungen sind schriftlich oder elektronisch und mit einer Begründung versehen dem oder der Antragstellenden mitzuteilen und jeweils in Kopie an die die Stipendien verwaltende Stelle zu schicken.